

Der Kampf gegen die Sommerfrischler.

Allgemeine „Offensive“ der Behörden. — Mißverständnisse und ungeklärte Fragen.

Die Wiener, die glaubten, es werde diese Angelegenheit trotz aller Ankündigungen noch eine ihnen günstige und ihre sowie ihrer Kinder Interessen einigermaßen berücksichtigende Lösung finden, haben bisher eine Enttäuschung erfahren. Von Regelungen in dem erwähnten Sinne ist keine Rede, dagegen regnet es förmlich Abwehrmaßregeln der Statthalterei und Bezirkshauptmannschaften — es ist eine ganze große angelegte Offensive gegen die Sommerfrischler. Vielfach verweigert man mit Berufung auf einen Erlaß der Statthalterei, beziehungsweise des Ernährungsamtes, die Ausfolgung von Lebensmittelkarten, selbst wenn im Orte und in dessen Umgebung für die verhältnismäßig geringe Zahl der Sommergäste genügend Lebensmittel vorhanden sind. Nun hat jedoch — allerdings nicht in offizieller Form — das Ernährungsamt über Anfragen eine Aufklärung gegeben, derzufolge es sich bei dem Lebensmittelkartenverbot um eine mißverständliche Auffassung handle. Diese Erklärung besagt nämlich:

„Es ist ein Erlaß des Ernährungsamtes an die Statthalterei hinausgegangen, in welchem die Statthalterei ermächtigt wurden, ihre Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, in dem Falle die Ausfolgung von Lebensmittelkarten einzustellen, wenn die betreffenden Gemeinden mit Lebensmitteln nicht genügend versorgt sind und selbst um das Recht, Lebensmittelkarten zu verweigern, ansuchen. Für Gemeinden, die mit Lebensmitteln versorgt sind, liegt vom Amte für Volksernährung keine Verfügung vor, durch welche den Gemeinden die Ausfolgung von Lebensmittelkarten, respektive den entsprechenden Lebensmitteln verboten wird. Uebrigens ist bisher eine Anweisung auch in dem oben angeedeuteten Sinne von der niederösterreichischen Statthalterei nicht erfolgt.“

Danach könnten also Gemeinden, die dies tun wollen, Lebensmittelkarten ausfolgen. Wie die Verhältnisse aber tatsächlich liegen, geht aus einer uns übermittelten Mitteilung hervor, die der Landesverband für Fremdenverkehr in Niederösterreich von dem oberösterreichischen Landesverband erhalten hat und in der es bezüglich des Besuches der Kurorte und Sommerfrischen in Oberösterreich heißt: „Als eigentliche Kurorte sind Bad Hall und Bad Fischl anerkannt. Diese erhalten entsprechende Zuweisungen und es können daher Seebesuchende, welche die Notwendigkeit der Kur ärztlich nachweisen, dort die Lebensmittel, deren Bezug staatlich geregelt ist, beziehen. An den übrigen kleineren Kurorten und Sommerfrischen ist der Besuch grundsätzlich offen, jedoch schließen die bestehenden Verpflegungsmöglichkeiten einen größeren Besuch tatsächlich aus. Laut Verordnung der oberösterreichischen Statthalterei dürfen Lebensmittelkarten für fremde Gäste nur an Willenbesitzer und deren Angehörige ausgegeben werden. Andere Gäste müssen die staatlich geregelten Lebensmittel von ihrem ständigen Aufenthaltsorte sich nachsenden lassen. Hierzu werden von den politischen Behörden Transportbewilligungen für begünstigten Transport ausgefertigt. Die einheimischen Verpflegungsverhältnisse haben sich in der jüngsten Zeit sehr verschlechtert; namentlich ist auch Fleisch sehr knapp geworden, so daß es in den Landmärkten um die Verpflegung der Einheimischen, welche nicht Selbstversorger sind, oft schlecht bestellt ist. Trotzdem haben schon zahlreiche Vermietungen für den Sommer stattgefunden. Ob diese Mietverträge bei den voraussetzlichen

Verpflegungsschwierigkeiten tatsächlich vollständig ausgenützt werden können, muß als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Bezüglich Fischls hat die oberösterreichische Statthalterei noch im besonderen verfügt (Erlaß vom 20. Mai), daß jedem Kurgast (Aufenthalt höchstens vier Wochen) nur eine Begleitperson, und auch diese nur dann bewilligt wird, wenn dies der Amtsarzt des ständigen Wohnortes des Kranken für nötig erklärt. „Den Kurbedürftigen wird die Führung eines selbständigen Haushaltes durch Beistellung der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel, außer in ganz außergewöhnlichen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, nicht ermöglicht. Sie sind vielmehr auf die Verpflegung in den Gastgewerbebetrieben, beziehungsweise zu errichtenden Sommerküchen angewiesen. Gasthauskarten für die Kurbedürftigen können nur über Vorweisung des ärztlichen Zeugnisses, mit welchem die Kurbedürftigkeit bestätigt ist, sowie gegen Nachweis des Gebrauches der Kurmittel (Badequittung) ausgestellt werden.“ Alle Gäste, welche ohne Kurbedürftig zu sein, im Kurort Aufenthalt nehmen wollen, erhalten keine Lebensmittel, müssen sich dieselben vielmehr aus ihrem ständigen Wohnorte nachsenden lassen.

Begnügt sich Oberösterreich, soweit es der dortige Fremdenverkehrsverband repräsentiert, mit einer Warnung und mit dem Hinweis auf die großen Schwierigkeiten, so erklärt Tirol geradezu ein Fremdenverbot. Eine amtliche Verlautbarung besagt nämlich: „Trotz des Verbotes scheuen sich einzelne Gastwirte in vollständiger Nichtbeachtung der Lebensmittelnot in Tirol nicht, solche Fremde für den Sommer aufzunehmen, und sogar in Tirol anässigen Personen die Aufnahme mit dem Hinweis zu verweigern, daß sie bereits alle Zimmer

an Wiener und andere auswärtige Gäste vermietet hätten. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und Umgebung sieht sich daher genötigt, folgende Verordnung zu erlassen: „Mit Rücksicht auf die herrschende Lebensmittelnot in Tirol wird den Gastwirten und Pensionatsbesitzern für die Dauer des Jahres 1918 strengstens verboten, an Personen, welche im Auslande oder in anderen Kronländern als in Tirol und Vorarlberg derzeit ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für länger als drei Tage Zimmer zu vermieten oder Verpflegung zu gewähren. Eventuelle, bereits abgeschlossene, mit dieser Anordnung im Widerspruch stehende Verträge müssen unbedingt sofort rückgängig gemacht werden.“ Dann sind noch die Strafandrohungen beigefügt.

Ähnlich liegen die Dinge in anderen für die Sommerparteien in Betracht kommenden schönen Gegenden. Die lufthungerigen Städte, namentlich die Wiener, mögen sehen, wie sie ihren Luft- und sonstigen Hunger stillen. Früher einmal war's freilich anders. Da, wo die Einheimischen selbst knapp dran sind, wird kein Vernünftiger gegen Ablehnungen etwas einwenden. Desto unverständlicher sind aber allgemeine Verbote, die auch notorisch noch verhältnismäßig besser versorgte Gebiete umfassen und teils engherzig, teils — wie das Ernährungsamt annimmt — in mißverständlicher Auffassung erlassen worden sind. Sei die Sache jedoch wie immer: Es tut vor allem Klarheit not. Das Ernährungsamt möge nun, unmittelbar vor Beginn der Sommerferien aller Schulen, eine unzweideutige Verfügung erlassen, die es sowohl den Gemeinden wie den Vermietern und den Mietern ermöglicht, klar zu sehen. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, endlich zu wissen, wie sie dran sind; was sie erwarten oder beanspruchen und was sie bewilligen dürfen oder zu verweigern haben!